

Az.: 3 E 34/19
3 K 2358/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Duldung der Feuerstättenschau
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 29. Mai 2019

beschlossen:

Die Streitwertfestsetzung durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Dezember 2018 - 3 K 2358/18 - und im Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2019 - 3 A 34/19 - wird geändert. Der Streitwert wird jeweils auf 600,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Kläger begehrt eine Abänderung der Streitwertfestsetzung durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Dezember 2018 - 3 K 2358/18 -. Dieses hat den Streitwert für die Durchführung einer Feuerstättenschau auf 5.000,- € festgesetzt, was nach Auffassung des Klägers viel zu hoch sei. In seinem Einstellungsbeschluss auf die Zurücknahme der Berufung vom 5. März 2019 hat der Senat den Streitwert ebenfalls auf 5.000,- € festgesetzt.
- 2 Über die Beschwerde des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung entscheidet nach § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG der Senat, weil der angegriffene Beschluss nicht von einem Einzelrichter, sondern durch die Kammer erlassen worden ist.
- 3 Der Senat macht von seiner Änderungsbefugnis nach § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG Gebrauch. Danach kann die Festsetzung von dem Rechtsmittelgericht von Amts wegen geändert werden, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung in der Rechtsmittelinstanz schwebt. Die Beteiligten sind zu der beabsichtigten Änderung gehört worden.
- 4 In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Streitwert, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG).

Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist gemäß § 52 Abs. 3 GKG deren Höhe maßgebend. Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist ein Streitwert von 5.000,00 € anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG).

- 5 Steht die Erteilung eines Feuerstättenbescheids in Rede, bestimmt § 14b SchfHwG, dass der Gegenstandswert in Widerspruchsverfahren und der Streitwert in verwaltungsgerichtlichen Verfahren 500,- € beträgt. Dieser Streitwert ist auch im hier vorliegenden - Fall einer auf die Feuerstättenschau bezogenen Duldungsverfügung festzusetzen (OVG NRW, Beschl. v. 9. Januar 2019 - 4 A 3346/18 -, juris Rn. 5.) Hinzu tritt die hier festgesetzte Verwaltungsgebühr von 100,- € (OVG NRW, a. a. O. Rn. 9).
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp